

Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von S. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. R'ch. Hein, Bad Ems.

Nr. 162

Diez, Samstag den 14. Juli 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Nr. 1262.

Berlin, den 31. Mai 1917.

Mit Bezug auf die Erlasse vom 18. Dezember 1902 und 26.
August 1905 — I 5 3880, 4720.

Bekanntmachung.

Einer Anregung des Präsidenten des Statistischen Landesamts hier selbst entsprechend, genehmige ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, daß vom 1. Oktober d. Js. ab die für die Reichsstatistik angeordnet, fortlaufende Erhebung der taubstummen oder der Taubstummheit verdächtigen Kinder bei ihrem Eintritt in das schulpflichtige Alter der Volljährigen in der bisherigen Form fortfällt und bestimme gleichzeitig, daß die Regierungen vom 1. Oktober d. Js. an die ihnen zur Feststellung der Schulpflicht zugehenden Fragebogen der taubstummen, tauben sowie der hochgradig schwerhörigen Kinder halbjährlich, und zwar für Oktober—März im April, für April—September im Oktober jeden Jahres dem königlichen Statistischen Landesamt hier selbst, S. W. 68, Lindenstraße 28, zur Entnahme der für die Reichstaubstummenstatistik erforderlichen Angaben auf etwa 8 Tage zusenden. Ich erlaube ergebenst, hiernach das weitere Erforderliche gefälligst alsbald zu veranlassen.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Kirchner.

An die Herren Oberpräsidenten und den Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen.

I. 5200.

Diez, den 12. Juli 1917.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehenden Erlaß teile ich zur Kenntnisnahme mit, indem ich gleichzeitig auf meine Verfügungen vom 25. Februar 1903, Nr. 1323 (Kreisblatt Nr. 52 und 18. Oktober 1905, Nr. 9667 (Kreisblatt Nr. 249) verweise.

Für die Zukunft sind mir die Fragebogen zum 1. April d. Js., für die Monate Oktober—März und zum 1. Oktober d. Js. für die Monate April—September pünktlich vorzulegen.

Die zu diesem Zwecke benötigten Formularmengen sind rechtzeitig bei mir anzufordern.

Der Landrat.
Duderstadt.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bürostunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jedes Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Samstag jedes Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Berlin, den 15. Mai 1917.

Bekanntmachung.

Seinerzeit ist davon abgesehen worden, in die Ausführungsbestimmungen zum Kriegssteuergesetze Vorschriften über die Annahme freiwilliger Beiträge aufzunehmen. Werden bei den Staatskassen oder den Hebestellen außer den rechtskräftig festgesetzten Steuerbeträgen freiwillige Beiträge dieser Art angeboten, sind sie anzunehmen und unmittelbar an die Reichshauptkasse in Berlin, Oberwallstraße 3, einzusenden. Derartige Beträge sind in den Kassenbüchern, Einnahmeübersichten usw. nicht als Kriegsteuer nachzuweisen; die Vorschriften über Gewährung einer Verwaltungskostenvergütung finden auf sie keine Anwendung.

Der Finanzminister.

An die königliche Regierung in Oppeln.

Abchrift zur Kenntnis.

An die königliche Regierung in Wiesbaden.

Wiesbaden, den 20. Juni 1917.

Abchrift mitgeteilt. Die freiwilligen Beiträge sind in den Lieferzetteln besonders anzugeben.

königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

J. Nr. 1323 G.

Diez, den 12. Juli 1917.

Wird den Ortshebestellen hiermit zur Kenntnis mitgeteilt.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Von heute ab gehen Ihnen ohne Umschreiben zu:

1. die Besitzsteuer-Sollbücher,
2. die Besitzsteuerbescheide,
3. die Kriegsteuer-Sollbücher,
4. die Kriegsteuerbescheide.

Sie werden ersucht, die Steuerbescheide den Steuerpflichtigen sofort gegen Zustellungsbescheinigung zustellen zu lassen und mir die Kronungsstempel auszufüllen und von dem zustellenden Beamten unterschriebenen Zustellungs-Bescheinigungen wieder hierher einzusenden.

Die Sollbücher sind den Hebestellen zu übergeben mit dem Auftrage, sofort die Einnahmehäuser anzulegen und mit der Erhebung der Steuern zu beginnen. Wegen der Anlage der Einnahmehäuser verweise ich auf die Vorschriften im § 59 der Ausführungs-Anweisung zum Besitzsteuergesetz und § 34 der Ausführungs-Anweisung zum Kriegsteuergesetz. Dazu bemerke ich: Das Einnahmehaus ist für jedes Rechnungsjahr und für jede der beiden Steuerarten besonders anzulegen. Die vorgeschriebene Bescheinigung auf dem Titelblatt des Einnahmehauses ist von Ihnen zu erteilen. Die Formulare haben sich die Gemeinden selbst zu beschaffen. Sie können von dem Formularlager des Zentralverbandes der Gemeindebeamten Preußens in Eberswalde bezogen werden.

Zur Erhebung der Besitz- und Kriegsteuer wird noch folgendes mitgeteilt:

Die Besitzsteuer ist in halbjährlichen Teilbeträgen mit je einem Sechstel des veranlagten Steuerjahres bis zum 10. Juli und 10. Januar eines jeden in den eingangs erwähnten Erhebungszeitraum fallenden Jahres an die Ortshebestelle zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist hiernach am 10. Juli 1917, die weiteren je am 10. Januar 1918, 10. Juli 1918, 10. Januar 1919, 10. Juli 1919 und 10. Januar 1920 fällig.

Die Zahlung der Kriegsteuer hat in 3 Raten zu erfolgen und zwar ist das erste Drittel der Kriegsabgabe binnen 3 Monaten nach Zustellung dieses Steuerbescheides, das zweite Drittel bis zum 1. November 1917, das letzte Drittel bis zum 1. März 1918 an die zuständige Steuerhebestelle zu entrichten.

Da die Steuerpflichtigen durch die Veranlagungsbescheide zur Zahlung bereits aufgefordert und diese Bescheide mit Vordruck zu den Empfangsbescheinigungen versehen sind, ist eine besondere Zahlungsaufforderung der Hebestellen durch Ausfertigung von Steuerzetteln nicht erforderlich.

Da die Frist zur Entrichtung eines Besitzsteuer- oder Kriegsteuer-Betrages abgelaufen, ohne daß Zahlung erfolgt ist, so hat die Hebestelle den Pflichtigen mit dreitägiger Frist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. November 1899 und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften zu schreiten.

Die Kriegsteuer ist gemäß § 31 Absatz 3 des Kriegsteuergesetzes vom 1. Juli 1917 ab bis zum Zahlungstage mit 5 Prozent zu verzinsen.

Die Ablieferung der eingegangenen Steuerbeträge seitens der Hebestelle an die Kreisasse hat (Art. 20 Nr. 3 Preuß. Ausf.-Vorschr.) unter Anschluß des vorgeschriebenen Lieferzettels (Muster G zu Art. 20) spätestens am 21. eines jeden Monats, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt am vorhergehenden Tage zu erfolgen. Dabei sind die Erhebungskosten, deren Festsetzung nach Erlass des Herrn Finanzministers vom 25. Mai 1917 — II, 4908/I, 4403 — auf je 100 Mk. erhobene (mithin nicht auch durch Hingabe von Schuldbeschreibungen entrichtete) Beträge wie folgt festgesetzt:

- a) von der Besitzsteuer für die erste Veranlagung (1917/1919) auf 2 Mk.,
- b) von der Kriegsteuer einschließlich des Zuschlags und der zu erhebenden Zinsen auf 10 Pfennig genau festzustellen und einzubehalten.

Der Lieferzettel, Muster G zu Art. 20 der Preuß. Ausf.-Vorschr., ist in doppelter Ausfertigung einzureichen. Hiervon geht eine Ausfertigung versehen mit Empfangsbescheinigung der Kreisasse an die Hebestelle zurück, die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Kreisasse.

bestand an, so hat Teilablieferung bereits vor dem 21. des Monats unter einfacher Benachrichtigung der Kreisasse stattzufinden. Der Lieferzettel von letzterem Tage muß jedoch die Beträge für den ganzen Monat und die Erhebungskosten ergeben. Die bereits abgelieferten Barbeträge sind bei der Ablieferung am 21. d. Mts. unter kurzer Darstellung in dem Lieferzettel weniger abzuführen.

(Quittung)

in Worten: Mk. Pf.

Bergütung für Erhebung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer für den Monat 191 aus der Staatskasse durch Einbehaltung auf die vereinnahmten Steuerbeträge erhalten zu haben, bescheinigt.

., den 191

Die Gemeindefälle:

Gesehen.

., den 191

Der Bürgermeister:

(Siegel)

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.**

A.-Nr. 1324 C.

Diez, den 12. Juli 1917.

Betrifft: Zuschlag zur Kriegsteuer.

Nach Gesetz vom 9. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 349) ist von der außerordentlichen Kriegsabgabe zugunsten des Reiches ein Zuschlag in Höhe von 20 vom Hundert ihres Betrages zu erheben. Wenn das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stand vom 31. Dezember 1916 einhunderttausend Mark nicht übersteigt, kann der Zuschlag auf Antrag des Steuerpflichtigen ermäßigt werden, wenn er 3 und mehr Kinder unter 18 Jahren hat und zwar

bei 3 Kindern auf 15 vom Hundert

bei 4 Kindern auf 10 vom Hundert

bei 5 Kindern auf 5 vom Hundert

Bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren wird kein Zuschlag erhoben.

Anträge um Ermäßigung des Zuschlages sind innerhalb 1 Monat nach Zustellung des Kriegsteuerbescheides bei mir zu stellen. Dabei ist von jedem Kinde, das am 31. Dezember 1916 unter 18 Jahren war, der Geburtstag genau anzugeben.

**Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
Duderstadt.**

A.-Nr. II. 7869.

Betrifft: Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917.

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917, vom 21. Juni 1917 ist nunmehr im Reichsgesetzblatt Nr. 117 erschienen.

Nach derselben sind Roggen, Weizen, Spelz, Emmer, Einkorn, Gerste, Hafer, Erbsen, einschließlich Futtererbsen aller Art (Peluschken), Bohnen, einschl. Ackerbohnen, Linsen, Wicken, Buchweizen und Hirse für den Kreis beschlagnahmt. Da eine Veröffentlichung der Anordnung im Kreisblatt wegen ihres Umfangs nicht stattfinden kann, erlaube ich die Herren Bürgermeister, die Landwirte auf die Bestimmungen der Reichsgetreideordnung in ortsüblicher Weise aufmerksam zu machen und sich ihre Durchführung angelegen sein zu lassen.

Die zur Ausführung der Reichsgetreideordnung zu erlassenden Ausführungsbestimmungen werden im Kreisblatt bekannt gegeben.

Diez, den 10. Juli 1917.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.**

Gewinnen von Laubheu.

An sämtliche Regierungen mit Ausnahme derjenigen in Mürich, Münster und Sigmaringen

Im Hinblick auf das fortgesetzt trockene Wetter, das den Ertrag des ersten Klee- und Wiefenschnitts sehr beeinträchtigt wird, bringe ich der Königlichen Regierung die allgemeine Verfügung vom 11. April 1916 — III. 2475, I. A. III e 11934 — betreffend das Gewinnen von Laubheu, mit dem Auftrage in Erinnerung, die Abgabe von Futterlaub aus den Staatsforsten auch in diesem Jahre nach Möglichkeit zu fördern. Die Verbundung und das Trocknen von Futterlaub auf Kosten der Forstverwaltung ist aber, soweit solches bei dem Mangel an Arbeitskräften überhaupt möglich ist, nur noch bei vorliegenden festen Bestellungen zu betreiben, damit nicht abermals, wie in den Vorjahren, beträchtliche Mengen Laubheu wegen mangelnder Nachfrage im Walde verderben.

Die Revierverwalter, für die je ein Abdruck dieser Verfügung beiliegt, haben dafür zu sorgen, daß die Bereitwilligkeit der Verwaltung, auch in diesem Jahre Futterlaub abzugeben, den Anwohnern des Waldes rechtzeitig und ausreichend bekannt gegeben wird. Hiervon ist auch den als Abnehmer in Betracht kommenden Proviantämtern und Truppteilen von den Revierverwaltern alsbald besondere Mitteilung zu machen.

Die unter Ifd. Nr. 8 der allgemeinen Verfügung vom 11. April 1916 — III. 2475, I. A. III e 11934 — vorgeschriebenen Anzeigen kommen für das laufende Jahr in Fortfall, die unter laufende Nr. 9 daselbst vorgeschriebene Anzeige ist aber auch in diesem Jahre zum 1. November zu erstatten.

Zu Ifd. Nr. 3 der Anlage zu vorgenannter allgemeiner Verfügung wird ergänzend bemerkt, daß das Aufhängen des gebündelten frischen Laubreisigs an Ästen oder jein reiterartiges Aufsetzen auf Stangen, die zwischen zwei Bäumen redartig befestigt werden, in beiden Fällen mit den Zweigspitzen nach unten gerichtet, ein rascheres und wegen des erheblichen Umfanges der Bündel wohlfeileres Trocknen ermöglichen, als bei dem Aufsetzen der Bündel auf den Boden.

Abchrift zur Kenntnis mit dem Anheimgen, den Erlaß in geeignet erscheinender Weise zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung:

Freiherr von Falkenhausen.

J.-Nr. II. 7747.

Diez, den 9. Juli 1917.

Abdruck wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Der Erlaß des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 11. April 1916, III. 2475, I. A. III e 11934 ist im Amtlichen Kreisblatt Nr. 113 für 1916 veröffentlicht.

Der Landrat.

Duderstadt.

I. 5392.

Diez, den 11. Juli 1917.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. bis 30. Juni 1917 ausgestellten Jagdscheine.

a) Jahresjagdscheine.

Seel, Wilhelm, Landwirt, Freyendiez
Krust, Hauptmann, Diez
Schwenk, Johann Georg, Landwirt, Vohrheim
Singhof, Philipp, Landwirt, Dornholzhausen.
Hofmann, Emil, Bergwerksdirektor, Diez.
Jorn, Philipp Heinrich, Muderhausen.
Gild, Johann Ludwig, Vohrheim.
Weis, August, Jagdaufsicht, Zimmerbach.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Zimmermann.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des deutschen Samaritervereins zu Kiel hat, um die Kenntnis der zur Wiederbelebung Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, eine durch Zeichnung erläuterte Anweisung zusammenstellen und auf Blechtafeln überdrucken lassen, welche unentgeltlich an die Eigentümer und Führer aller preuß. See-, Fluß- und Binnenschiffe abgegeben werden, die sich in der Empfangsbescheinigung zur Anheftung der Tafeln auf ihren Schiffen verpflichten.

Indem ich dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis bringe, bemerke ich zugleich, daß diese Tafeln bei den nachstehend bezeichneten Behörden und Stellen zu erhalten sind:

Im Wasserbaubezirk Frankfurt a. M.:

1. bei dem Wasserbauaufseher in Hanau,
2. bei dem Wehrmeister in Frankfurt a. M.,
3. bei dem Kribbmeister in Höchst a. M.,
4. bei dem Kribbmeister in Eltville,
5. bei dem Hafenbeamten in Schierstein,
6. bei dem Hafenbeamten in Rüdesheim,

und im Wasserbaubezirk Diez:

7. bei dem Vorstände des Wasserbauamtes in Diez,
8. bei dem Bühnenmeister in Wehlar,
9. bei dem Schleusenhüter in Runkel,
10. bei dem Hafenmeister in Oberlahnstein,
11. bei dem Schleusenhüter in Weilburg,
12. bei dem Schleusenhüter in Limburg,
13. bei dem Schleusenhüter in Ems.

Die genannten Behörden und Stellen sind angewiesen worden, die fraglichen Tafeln an diejenigen Schiffseigentümer und Schiffsführer unentgeltlich zu verabsorgen, welche sich in der Empfangsbescheinigung zu deren Anheftung auf ihren Schiffen verpflichtet haben.

Wiesbaden, den 28. Juli 1917.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Diez, den 9. Juli 1917.

Der Königl. Landrat.

Duderstadt.

J.-Nr. II. 7804.

Diez, den 10. Juli 1917.

Bekanntmachung.

Der Landes-Obst- und Weinbaupinspektor Schilling in Weisenheim wird am

Samstag, den 14. Juli ds. Js., abends 9 Uhr in Kaltenholzhausen im Rathausaal,

Sonntag, den 15. Juli ds. Js., nachmittags 3½ Uhr in Burgschwalbach in der Wirtschaft Heinrich Gerhard,

Samstag, den 21. Juli ds. Js., abends 9 Uhr in Birkenbach in der Wirtschaft A. Langschied,

Sonntag, den 22. Juli ds. Js., nachmittags 4 Uhr in Freyendiez in der Wirtschaft Aug. Preußner

je einen Vortrag über

Obst- und Gemüse-Verwertung

halten.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Vortrages, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Mädchen, zu recht zahlreichem Besuche ergebenst ein.

Diez, den 1. Juli 1917.

An die Herren Bürgermeister

in Attenhausen, Null, Baldunstein, Berg, Schluern, Bilenbach, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Gramberg, Delligshofen, Dienethal, Dörsdorf, Dornholschäufen, Ebertshausen, Elfighofen, Eppenrod, Flacht, Freindiez, Geilnau, Giershausen, Güttingen, Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Herold, Hünberg, Holzappel, Holzheim, Kalkofen, Kaltenholzhäufen, Kagenelsbogen, Kemmenau, Kirdorf, Lollschied, Mittelkischbach, Mundershausen, Neßbach, Niederneifen, Oberhof, Oberwies, Redenroth, Schaumburg, Weinähr und Zimmerkischbach.

**Betr. Enteignung, Ablieferung und Einziehung
der durch die Verordnung vom 16. 11. 1915
beschlaggenommenen Gegenstände aus Kupfer usw.**

Ich erinnere wiederholt dringend an meine Verfügung vom 16. April d. Js., W. 3556/88 — Kreisblatt Nr. 35 — und erwarte nunmehr Ihre pünktliche diesbezügliche Berichterstattung bezw. Fehlanzeige binnen 24 Stunden.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Theil.

Die Kämpfe in West und Ost.

WIV. Berlin, 12. Juli. Die Bente aus dem erfolgreichen Vorstoß der deutschen Marine-Infanterie am 10. Juli zwischen Küste und der Front Neuport—Dombartzbde konnte noch nicht völlig festgestellt werden, da die feindlichen Stellungen durch unsere Artilleriewirkung zum Teil vollkommen verschüttet sind. Bis heute wurden 36 Maschinengewehre, 13 Minenwerfer und eine Revolverkanone eingebracht. Die eroberte Stellung wurde von den Engländern am Vormittag des 11. mit starkem Feuer belegt, das am Nachmittag abkante, um sich nachts wieder zu verschiedenen lebhaften Feuerüberfällen zu steigern. Bei dem erfolgreichen Angriff waren die deutschen Verluste äußerst gering.

Verschiedene feindliche Patrouillen wurden am 11. in Flandern zurückgewiesen. Nördlich Hollebeke war ein starker feindlicher Erkundungsstrupp in unsere Stellung eingedrungen. Er wurde unter schweren feindlichen Verlusten durch Gegenstoß sofort wieder geworfen.

An der übrigen Westfront verschiedenerlich heftiges Feuer und zahlreiche Patrouillen- und Vorpostengefächte. Der gemeldete Vorstoß eines hanseatischen Regiments bei Mondsch wurde um 6 Uhr morgens ausgeführt und brachte ein feindliches Grabensfeld von 40 Meter Breite und 300 Meter Tiefe in unsere Hand.

Die deutschen Batterien beschossen die Bahnhöfe Noeux-les-Mines und Bapaume, wo lebhafter Verkehr beobachtet wurde, mit erkennbarer Wirkung. Verschiedene Eisenbahnzüge machten sich eilig davon. In der Nacht zum 12. Juli griffen feindliche Flieger zwischen 1 und 3 Uhr Stände und Zeebrügge an, ohne indessen Schaden anzurichten. Weitere Bombenabwürfe auf Avelalare und verschiedene Flugplätze blieben militärisch erfolglos, dagegen wurden mehrfach Einwohner verletzt, darunter vier belgische Kinder getödtet, drei Frauen und drei Kinder verwundet. St.-Dun-Kirchen wurde von unseren Fliegern mit Bomben belegt. Drei feindliche Fesselballons sowie drei feindliche Flieger wurden von unseren Fliegern abgeschossen. Ein feindlicher Fesselballon wurde durch Schrapnellfeuer zum Niedergehen gezwungen.

An der rumänischen Front war die feindliche Artillerie besonders in der Gegend von Braila-Latinul unruhig. Feindliche Schanzarbeiten nordöstlich der Rimnic-Münzung wurden durch unser Feuer gestört.

Vom 1. bis 10. Juli wurden in dem Abschnitt Brzezan-Borow 1900 Gefangene, darunter 22 Offiziere, eingebracht. Die relativ geringe Gefangenenzahl ist ein Maßstab für die ungeheuren blutigen Verluste der Russen, die, reihenweise hinzegemäht, nur in seltenen Fällen unsere Gräben erreichen konnten. Manche Kompagnien sind laut Meldungen von der Front im Feuer auf 30 bis 50 Mann Gefechtsstärke zusammengeschmolzen. Besonders schwer waren die Verluste der 3. Transamur-Division. In zahlreichen Divisionen der russischen Armee wüthet der Ekorhut. Vor dem Einsetzen war den Truppen versprochen worden, daß sie in eine ruhige Stellung kämen und nicht angreifen müßten.

Opfer ihrer eignen Landsleute.

Die Zahl der bei feindlichen Artillerie- oder Fliegerangriffen getöteten und verwundeten Einwohner der besetzten Gebiete in Frankreich und Belgien hat sich im Monat Juni 1917 wieder beträchtlich erhöht. Es wurden getötet 12 Männer, 24 Frauen und 3 Kinder und verwundet 39 Männer, 26 Frauen und 18 Kinder. Nach den Zusammenstellungen der Gazette des Ardennes sind nunmehr seit September 1915, also innerhalb der letzten 21 Monate, insgesamt 3078 friedliche französische und belgische Einwohner in den von uns besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens Opfer der Geschosse ihrer eigenen Landsleute geworden.

In den letzten 14 Tagen sind auf St. Quentin etwa 2800 Schuß gefallen. Die Kathedrale erhielt 60 Treffer und wird mehr und mehr eine Ruine.

Eine Warnung des früheren Botschafters
Gerard.

Aus amerikanischer Quelle wird in einem englischen Blatte folgende Aeußerung des früheren amerikanischen Botschafters in Berlin, Gerard, mitgeteilt: „Zwei Hoffnungen müssen sich die Engländer in ihren Vorstellungen über Deutschland völlig aus dem Kopfe schlagen. Nämlich die, daß Deutschland jemals ausgehungert werden könnte und die, daß die deutschen inneren Angelegenheiten wirtschaftlicher und politischer Natur jemals einen derartigen Zustand erreichen könnten, daß Deutschland der inneren Lage nicht Herr bliebe. Irgend welche englischen Hoffnungen, die auf das Ernährungssystem oder auf politische Umstände sich gründen, führen zu einer absolut sicheren Enttäuschung.“

Kriegs- und Volkswirtschaftliches.

Vieh ist Gegenstand des täglichen Bedarfs. Die Elberfelder Strafkammer hat — wie einige Zeitungen berichteten — einen Schlächtermeister, der beim Verkauf lebenden Viehes sich Wucherpreise hatte zahlen lassen, freigesprochen mit der Begründung, daß lebendes Vieh nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehöre. Diese Entscheidung steht im Widerspruch mit der ständigen Uebung des Kriegswucheraamts und ist auch mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht vereinbar. Gegen das Urtheil ist daher auch Revision eingelegt. Lebendes Vieh ist stets zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zu rechnen, wie dies in der Begründung zum Höchstpreisgesetz ausdrücklich ausgesprochen ist, und fällt demgemäß unter die Verordnung gegen Kriegswucher. Das Kriegswucheraamt wird gegen Preistreiberien mit Vieh stets nachdrücklich einschreiten.